

kung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt;

3. Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen;

c) der Plan für die Selbstkostensenkung, und zwar

1. durch Unterschreitung der geplanten Fertigungs- und Einsatzmaterialkosten,
2. durch Unterschreitung der geplanten Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe,
3. durch Senkung der Gemeinkosten und der Verwaltungs- und Vertriebskosten.

(2) Der errechnete Prämien-Prozentsatz für die Übererfüllung des Planes der geologischen Erkundungsarbeiten oder des Geräteeinsatzplanes ist zu kürzen:

bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität

um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung;

bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung

um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung;

bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung

um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

Werden zwei oder mehr der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung.

(3) Die nach Abs. 2 erforderliche Kürzung der Prämien hat in der Weise zu erfolgen, daß die nach der zuständigen Prämientabelle für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne zulässigen Prämiensätze, ausgedrückt in Prozenten des monatlichen Gehaltes, um die dem Grade der Nichterfüllung einer Planaufgabe entsprechenden Prozente zu kürzen sind.

Ist z. B. der Plan der geologischen Erkundungsarbeiten oder der Geräteeinsatzplan mit 105% übererfüllt, die Selbstkostensenkung jedoch um 3% hinter dem Plansoll zurückgeblieben, so ist der nach der in der Verordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) enthaltenen Musterprämientabelle A Gruppe I Kategorie I fällige Prämienatz von 45% um 9% zu kürzen, so daß der prozentuale Prämienatz in diesem Falle 36% beträgt.

(4) Hat der Betrieb als solcher die Voraussetzungen für die Prämienverteilung nicht erfüllt, sind aber von einer Abteilung oder einem Objekt innerhalb dieses Betriebes die Planaufgaben in dem erforderlichen Umfang erfüllt, so steht nur den Be-

rechtigten dieser Abteilung oder dieses Objektes eine Prämie in halber Höhe des nach der zuständigen Prämientabelle zulässigen Betrages zu.

#### Zu § 2 der Verordnung

##### § 2

Zur Errechnung der Prämien sind die beigegeführten Prämientabellen (Anlagen 1 und 2) zu benutzen.

#### Zu § 3 der Verordnung

##### § 3

(1) Der für die Prämierung nach den Tabellen in Betracht kommende Personenkreis geht aus den Anlagen Ia und 2a hervor.

(2) Die Erfüllung und Übererfüllung des Planes der geologischen Erkundungsarbeiten wird gemessen bei dem

VEB Geologische Bohrungen  
der Staatlichen Geologischen Kommission  
nach Bohrm Metern gemäß der Auflage,

VEB Schachtbau, Verfestigungen und Abdichtungen  
der Staatlichen Geologischen Kommission  
nach Metern bergmännischer Arbeiten gemäß der Auflage,

VEB Ausrüstungen  
der Staatlichen Geologischen Kommission  
nach dem Geräteeinsatzplan.

Für den VEB Geologische Bohrungen und den VEB Schachtbau, Verfestigungen und Abdichtungen gilt der Plan nur als erfüllt, wenn die Teilpläne für j Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Eisenerz, Kupfererz, j Bleierz, Flußspat, Schwefelkies und Schwerspat — als Gruppe betrachtet bei gegenseitiger Aufrechnungsmöglichkeit — erfüllt sind, d. h., daß ausgebliebene Leistungen bei den aufgeführten Mineralien nicht durch Mehrleistungen bei hier nicht genannten Mineralien ausgeglichen werden können.

#### Zu § 10 der Verordnung

##### § 4

Die bisherige Prämienregelung tritt hiermit außer Kraft.

##### § 5

Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Oktober 1951 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

##### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1952

**Ministerium für Arbeit**

Ch w a l e k  
Minister

**Staatliche Plankommission  
Staatliche Geologische Kommission**

I V.: G r i m m e r  
Leiter